

Monitoring in der Bauleitplanung gemäß § 4 c Baugesetzbuch (BauGB)

Beschluss

des Stadtplanungsausschusses
vom 03.04.2008

öffentlicher Teil

Einstimmig beschlossen

- I. 1. Der Stadtplanungsausschuss beschließt das Konzept zum Monitoring, wie es in der Sachverhaltsdarstellung dargelegt ist.
2. In Bebauungsplänen mit Städtebaulichen Verträgen bzw. Durchführungsverträgen ist der durch das Monitoring verursachte Aufwand zu berücksichtigen. Investoren sind bereits bei der Auftaktveranstaltung zum Städtebaulichen Vertrag / Durchführungsvertrag darauf hinzuweisen, dass durch Maßnahmen zum Monitoring Kosten entstehen können.

II. Referat VI/Stpl

Abdruck: 3. BM

Der Vorsitzende:
gez. Dr. Maly

Der Referent:
gez. Baumann

Bürgermeister
Geschäftsbereich Umwelt:
gez. i. V. Baumann

Die Schriftführerin:
gez. i. V. Braunersreuther